

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mudershausen vom 20. Oktober 2001

Der Gemeinderat von Mudershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.


§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 20.10.2001 in Kraft. Die in EURO ausgewiesenen Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.02.1991 und die Änderungssatzung vom 31.03.1994 außer Kraft.

Mudershausen, den 20. Oktober 2001


(Harbach)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Mudershausen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) für Verstorbene 200,00 DM/
100,00 EURO
 - b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf Wunsch in einer Kindergrabstätte 50,00 DM/
25,00 EURO
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) für die erste Beisetzung 150,00 DM/
75,00 EURO
 - b) für die zweite Beisetzung 500,00 DM/
250,00 EURO
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 600,00 DM/
300,00 EURO

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 1.500,00 DM/
750,00 EURO
 - bb) jede weitere Grabstätte 750,00 DM/
375,00 EURO
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr 60,00 DM/
30,00 EURO
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nummer 1. a) für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 1.000,00 DM/
500,00 EURO
 - bb) jede weitere Grabstätte 500,00 DM/
250,00 EURO
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr 40,00 DM/
20,00 EURO

3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Bestattung in Reihengräbern (§ 13 der Friedhofssatzung), Wahlgräbern (§ 14 der Friedhofssatzung) und Urnengräbern (§ 15 der Friedhofssatzung) -Ausheben und Schließen der Gräber- werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Mudershausen für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller Nebenausgaben entstehen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Bei Reihen- und Wahlgrabstätten wird für das Ausgraben von Leichen und Aschen die gleiche Gebühr wie nach Abschnitt III. berechnet.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	25,00 DM/ 13,00 EURO
für jeden weiteren Tag	10,00 DM/ 5,00 EURO
b) einer Urne	5,00 DM/ 3,00 EURO

Erste Änderung
 der Satzung
 vom 20.10.2001
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Muderhausen
 vom
 27.11.2006

Der Gemeinderat von Muderhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Muderhausen vom 20.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. Hinter Abschnitt VI wird folgender neuer Abschnitt VII eingefügt:

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

Abbau und Entsorgung von Grabanlagen:

1. Reihengrabstätten	130,00 €
2. Wahlgrabstätten	150,00 €
3. Urnenreihengrabstätten	90,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten	110,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2006 in Kraft.

Muderhausen, den 27.11.2006


 (Harbach)
 Ortsbürgermeister



Zweite Änderung
der Satzung
vom 20.10.2001
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Mudershausen
vom
10.08.2007

Der Gemeinderat von Mudershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mudershausen vom 20.10.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I. „Reihengrabstätten“ wird die lfd. Nr. 3. ersatzlos gestrichen
2. In Abschnitt III. „Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ wird die lfd. Nr. 3. ersatzlos gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mudershausen, den 10.08.2007


(Härbach)
Ortsbürgermeister



3. Abschnitt VII „Abbau und Entsorgung von Grabanlagen“ wird wie folgt ergänzt:

5. Urnenrasenreihengrabstätten	90,00 €
6. Urnenrasenwahlgrabstätten	90,00 €

4. Ein neuer Abschnitt VIII wird angefügt:

Abschnitt VIII „Grabpflege“

Einmalige Pauschale für die Grabpflege für Urnenrasenreihen-, Urnenrasenwahl- und anonyme Urnengrabstätten	100,00 €
---	----------

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mudershausen, den 08.11.2011

(Klaus Harbach)
Ortsbürgermeister

